

Vereinsatzung

des Turn- und Sportvereins Stahl Rothenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Stahl Rothenburg
- (2) Er hat seinen Sitz in Rothenburg 06391 Wettin Löbejün OT Rothenburg Friedensstr.21 und ist im Vereinregister unter der Nr 100192 registriert.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes e.V. sowie der Sportverbände und Sportarten, die im Verein betrieben werden und anerkennt deren Satzung.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielstunden
 - Unterhaltung der Sportanlagen und der Turn- und Sportgeräte
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen und Versammlungen
 -
- (2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 4 Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.
- (2) Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der Vorstand zuständig.

§ 5 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.
- (2) Jede Abteilung gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen, und zwar:
 - a) Kinderabteilungen für Kinder bis zum 14. Lebensjahr
 - b) Jugendabteilungen für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren
 - c) Senioren-Abteilungen für Erwachsene über 18 Jahre.
- (3) Jeder Abteilung steht ein oder stehen auch mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängende Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.
- (4) Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sich die zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift anerkennt,
- (2) Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.
Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.
- (4) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung entbindet nicht von bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - die im § 8 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich und schuldhaft verletzt.

- seinen der Sportgemeinschaft gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seine Verpflichtung zur Beitragszahlung nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
 - Den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand als Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
 - d) bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
- a) die Satzung des Vereins des Kreissportbundes e.V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisation zu befolgen.
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
 - c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge (auch im Einzugsverfahren) zu entrichten.
 - d) In allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister/Schriftwart
 - d) dem Jugendwart
 - e) der Frauenwart

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (3) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- (4) Beim Ausscheiden von Mitgliedern von Vereinsorganen ist der Vorstand ermächtigt, deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten.

Mitgliederversammlung

§ 11 Zusammentreffen und Vorsitz

- (1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 18 Jahre ist die Anwesenheit zu gestatten.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 12 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 3 Wochen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 30 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 16 und 17.

§ 12 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandmitglieder

- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
- d) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- e) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) Besondere Anträge

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 4 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 15 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

- (1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde.
- (3) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.
- (4) Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
- (5) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem

jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der Stimmberechtigten erfolgen.
- (2) Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 17 Vermögen des Vereines

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den kommunalen Eigentümer Stadt Wettin Löbejün OT Rothenburg, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 19 Gültigkeit

Die Satzungsänderungen wurden auf der Jahreshauptversammlung am 16.04.2014 einstimmung beschlossen, sind ab diesem Zeitpunkt gültig und setzt die Satzung vom 10.07.1990 außer Kraft.

Rothenburg, den 16.04.2012